

Vertragsbedingungen

zur Teilnahme an einem nach Art. 8 der VO (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramm der European Western Horse Breeders UG (haftungsbeschränkt)

Präambel

- (1) Die EWHB ist ein nach Art. 4 VO (EU) 2016/1012 tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverband und führt nach Art. 8 VO (EU) 2016/1012 genehmigte Zuchtprogramme für die Rassen American Quarter Horse, American Paint Horse und Appaloosa durch.
- (2) Zweck eines Betreuungsvertrages ist die Gestaltung der Mitwirkung der Vertragspartner an Zuchtprogrammen der EWHB. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchklassen auf Grund der beurteilten Merkmale, der Alters und/oder des Geschlechts.
- (3) Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Abschnitte A und B der Anlage zum Gesellschaftervertrag sowie die den Vertragspartner betreffenden Zuchtprogramme. Diese Grundlagen stehen für den Vertragspartner auf der Homepage der EWHB (www.ewhb.de) zum Download bereit.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertragspartner erwirbt mit Abschluss des Betreuungsvertrages den Anspruch auf Mitwirkung an den gewählten Zuchtprogrammen der EWHB.

§ 2 Rechte und Pflichten

Der Vertragspartner hat das Recht ...

- (1) auf Teilnahme an den gewählten Zuchtprogrammen der EWHB.
- (2) auf Eintragung seiner reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassigen Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbedingungen erfüllt sind, der Vertragspartner an mindestens einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt und die Regeln des jeweiligen Zuchtprogrammes einhält.
- (3) auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für seine Zuchttiere und Zuchtmaterial gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- (4) auf Teilnahme an Leistungsprüfungen.
- (5) auf Teilnahme an der Zuchtwertschätzung.
- (6) auf Bereitstellung der verfügbaren Daten zu ihren Pferden inklusive der Daten aus der aktuellen Zuchtwertschätzung und den Ergebnissen der Leistungsprüfungen.
- (7) auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die von der EWHB im Rahmen ihrer Tätigkeit bereitgestellt werden.
- (8) auf freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung seiner Zuchttiere nach den Vorgaben des betreffenden Zuchtprogramms.
- (9) auf Eintragung der Nachkommen seiner Zuchttiere in das jeweilige Zuchtbuch im Einklang mit den genehmigten Zuchtprogrammen
- (10) auf Ausübung der Eigentumsrechte an seinen Zuchttieren.

Vertragsbedingungen

zur Teilnahme an einem nach Art. 8 der VO (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramm der European Western Horse Breeders UG (haftungsbeschränkt)

Der Vertragspartner hat die Pflicht, ...

- (1) die Bestimmungen der Abschnitte A und B der Anlage zum Gesellschaftsvertrag, dieses Betreuungsvertrages und der AGB's zu befolgen und alles zu unterlassen, was gegen den Vertragszweck verstößt und das Ansehen der EWHB schädigt.
- (2) die Vorgaben der sie betreffenden jeweiligen Zuchtprogramme zu befolgen.
- (3) der EWHB alle erforderlichen Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben durch die EWHB erforderlich sind.
- (4) der EWHB alle Daten, insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen zur Verfügung zu stellen.
- (5) die Veröffentlichung aller zur Leistungsprüfung, Zuchtwertfeststellung und zur Identifikation notwendigen Daten aller Pferde, die von ihm gezüchtet wurden, in seinem Eigentum oder Beisitz stehen oder standen, zu dulden, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben für die EWHB erforderlich ist.
- (6) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren,
- (7) Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Zuchtarbeit eingeholt werden müssen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen ihrer Pferde zu gewähren.
- (8) den Beauftragten der EWHB die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen.
- (9) die tierzucht-, tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften und Regelungen zu beachten, insbesondere,
 - a) die fristgerechte Kennzeichnung der Fohlen.
 - b) ihre Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - c) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - d) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unsportlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (10) die von der EWHB in Rechnung gestellten Beiträge und Gebühren zu zahlen.

Rechte und Pflichten der EWHB

- (1) Die EWHB ist verantwortlich für eine ordnungs- und vertragsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten sowie für eine rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- (2) Die EWHB ist berechtigt, alle Daten, die für eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit notwendig sind, zu erheben, zu verwenden und zu speichern. Sie ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Sie ist berechtigt, die Daten der im Zuchtbuch eingetragenen Pferde von anderen Zucht- und Reitverbänden zum Zwecke der Erfassung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen abzufragen. Die Verarbeitung und Veröffentlichung der gewonnenen Daten unterliegen den weiteren Regelungen der Anlage zum Gesellschaftsvertrag sowie der Datenschutzgrundverordnung.



**European
Western
Horse
Breeders**

Vertragsbedingungen

zur Teilnahme an einem nach Art. 8 der VO (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramm der European Western Horse Breeders UG (haftungsbeschränkt)

- (3) Die EWHB ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern keine anderweitigen rechtlichen Regelungen hierzu bestehen.
- (4) Die Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Zuchtprogramme für die betreuten Rassen werden nur gegenüber Vertragspartnern gewährt.
- (5) Die EWHB hat die Pflicht, so zu arbeiten, dass die Rechte der Vertragspartner beachtet werden. Hierbei ist die Gleichbehandlung aller Vertragspartner zu wahren.
- (6) Die EWHB ist berechtigt, Vertragspartnern die die Regeln des Betreuungsvertrages sowie die Bestimmungen der Zuchtprogramme nicht einhalten, den Betreuungsvertrag zu kündigen oder die Durchführung von Dienstleistungen zu verweigern.
- (7) Die EWHB ist verpflichtet, die Grundsätze der jeweiligen Ursprungszuchtbücher zu beachten, für die ein Filialzuchtbuch geführt wird.
- (8) Die EWHB ist verpflichtet, den Vertragspartner über genehmigte Änderungen an den ihn betreffenden Zuchtprogrammen transparent und zeitnah zu informieren.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages und läuft zunächst über zwei Jahre. Wird der Betreuungsvertrag zum Ablauf der Laufzeit nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere 12 Monate.
- (2) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Jahres möglich.
- (3) Das beiderseitige Recht zur vorzeitigen außerordentlichen - auch fristlosen - Kündigung im Falle erheblicher Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag bleibt unberührt.

§ 4 Vergütung der Vertragsdienstleistungen

- (1) Die EWHB erhebt für die Durchführung der in den Zuchtprogrammen festgelegten Aufgaben und Dienstleistungen Gebühren und Umlagen. Die in der jeweils aktuellen Preisliste veröffentlichten einmaligen Beiträge, laufenden Beiträge und Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen gelten für alle Vertragspartner gleichermaßen.
- (2) Alle weiteren zu erbringenden Dienstleistungen werden individuell beauftragt und abgerechnet.
- (3) Leistungen werden durch die EWHB nur nach vollständiger Bezahlung durch den Züchter erbracht.
- (4) Dienstleistungen für die Erbringung durch Dritte (Zuarbeit für UZB-führende Verbände) erfolgen zu den von diesen veröffentlichten Gebührensätzen.
- (5) Auslagen werden von der EWHB nur nach zusätzlicher Beauftragung im Einzelfall übernommen.

§ 5 Ort der Leistungserbringung

- (1) Zeit und Ort der Leistungserbringung ist der Geschäftssitz der EWHB.
- (2) Werden Leistungen außerhalb des Geschäftssitzes erbracht, ist der zusätzliche Aufwand zu vergüten.

§ 6 Datenerhebung/Datennutzung

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bevollmächtigt der Vertragspartner die EWHB, die für die Durchführung der Zuchtprogramme relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.
- (2) Die EWHB wird hiervon nur zu vertragsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die EWHB personenbezogene Identifikations- und Kontaktdaten sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der vertragsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.
- (3) Mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages bestätigt der Vertragspartner, dass er über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis der EWHB gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf beauftragte dritte Stellen. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (4) Die EWHB ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, wenn dies zur vertragsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich ist. Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen der EWHB nach Mitteilung des vertragsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).
- (5) Die Datenschutzerklärung der EWHB ist Bestandteil dieses Vertrages und auf der Homepage unter www.ewhb.eu abrufbar. Sie ist als Anlage zu diesem Vertrag beigelegt.

§ 7 Haftungsklausel

Für Schäden jeglicher Art, die einem Vertragspartner durch Maßnahmen der EWHB oder aus der Benutzung von Einrichtungen der EWHB entstehen, besteht nur eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, im Übrigen haftet die EWHB nicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen die wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt wurden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Betreuungsvertrag ist Potsdam.